

Aktenzeichen:
38 O 36/25 KfH



Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Klägerseite -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Park & Control PAC GmbH, vertreten durch d. GF [REDACTED] Luftfrachtzentrum
605/6 (Ebene 6), 70629 Stuttgart
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Stuttgart - 38. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht [REDACTED] am 04.02.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2025 für
Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern, die als Halter eines PKW von der Beklagten wegen eines angeblichen Parkverstoßes zum Zwecke der Zahlung einer Vertragsstrafe angeschrieben werden, Kosten für eine „Halterermittlung“ zu verlangen, wenn der Beklagten Kosten in Höhe von 4,01 € bis 5,85 € nicht entstanden sind, wie geschehen im Mahnscheiben der Beklagten nach Anlage K 1.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, von Verbrauchern, die als Halter eines PKW von der Beklagten wegen eines angeblichen Parkverstoßes zum Zwecke der Zahlung einer Vertragsstrafe angeschrieben werden, im Rahmen einer „1. Mahnung“ die Zahlung von „Mahnkosten“ in Höhe von 3,50 € zu verlangen, wenn die Beklagte mit dem Verbraucher keine Individualvereinbarung über eine pauschale Abgeltung der Mahnkosten in der geltend gemachten Höhe getroffen hat, wie geschehen im Mahnschreiben der Beklagten nach Anlage K 1.
3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zu widerhandlung gegen eine der in Ziffern 1. und 2. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerseite 44 % und die Beklagte 56 % zu tragen.
6. Das Urteil ist hinsichtlich dem Tenor Ziffer 1. und Ziffer 2. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin (gemäß der Bezeichnung in der Klageschrift wird die Klägerseite nachfolgend als Klägerin bezeichnet) nimmt die Beklagte auf Unterlassung und Androhung von Ordnungshaft im Hinblick auf Kosten in Anspruch, die die Beklagte Verbrauchern anlässlich eines Parkverstoßes in Rechnung stellt.

Die Klägerin ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte ist ein bundesweit tätiges Unternehmen im Zusammenhang mit privater Parkraumüberwachung

[REDACTED] Frau [REDACTED], ist Halterin des Kraftfahrzeuges, mit dem am 20.02.2025 ein Parkverstoß auf der Parkeinrichtung der Beklagten begangen wurde. Aufgrund dieses Parkverstoßes wurde an dem Fahrzeug durch Mitarbeiter der Beklagten ein Strafzettel angebracht (Anlagenkonvolut B1).

Die Vertragsstrafe wurde nicht fristgerecht gezahlt. Frau [REDACTED] erhielt sodann eine 1. Mahnung“ der Beklagten vom 21.03.2025 (Anl. K1). Dieses Schreiben ist Gegenstand des Rechtsstreits.

Mit Anwaltsschreiben vom 04.04.2025 mahnte die Klägerin die Beklagte hierzu ab (Anl. K3).

Die Klägerin ist der Auffassung, ein Verbraucher verstehe die Ausführungen in der Mahnung vom 21.03.2025 dahingehend, dass die angeblich entstandenen Kosten der Halterermittlung zu denjenigen Kosten gehören, die (auch) von einem Halter erstattet werden müssten. Die Art und Weise, wie die Beklagte die Kosten sowohl für die Halterermittlung als auch die Mahnkosten geltend mache, erwecke beim Verbraucher den Eindruck, als handele es sich dabei um unverrückbare Positionen, die dieser in jedem Fall zu bezahlen habe, weil er den Parkverstoß begangen habe.

Ferner seien die in der Mahnung genannten Kosten einer Halterermittlung der Beklagten nicht entstanden. Denn die Halterermittlung werde ausweislich der Seite des Kraftfahrt-Bundesamts kostenlos gewährt. Die Darstellung der Beklagten, ihr seien Kosten für eine Halterermittlung in Höhe von 5,85 € entstanden, entspreche daher nicht der Wahrheit. Vergleichbares gelte in Bezug auf die Mahnkosten. Die Beklagte erwecke den Eindruck, als sei der Verbraucher zur Zahlung verpflichtet. Indes gebe es hierfür keine rechtliche Grundlage. Auch bestreitet die Klägerin, dass der Beklagten Kosten für Druck, Papier und Porto in dieser Höhe entstanden seien.

Die Klägerin ist daher der Ansicht, ihr würden gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. Verbraucherschutzvorschriften zustehen.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern, die als Halter eines PKW von der Beklagten wegen eines angeblichen Parkverstoßes zum Zwecke der Zahlung einer Vertragsstrafe angeschrieben werden, Kosten für eine „Halterermittlung“ zu verlangen, wenn der Beklagten Kosten in dieser Höhe (5,85 €) nicht entstanden sind,

wie geschehen im Mahnscheiben der Beklagten nach Anlage K 1.

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, von Verbrauchern, die als Halter eines PKW von der Beklagten wegen eines angeblichen Parkverstoßes zum Zwecke der Zahlung einer Vertragsstrafe angeschrieben werden, im Rahmen einer „1. Mahnung“ die Zahlung von „Mahnkosten“ in Höhe von 3,50 € zu verlangen, wenn die Beklagte mit dem Verbraucher keine Individualvereinbarung über eine pauschale Abgeltung der Mahnkosten in der geltend gemachten Höhe getroffen hat,

wie geschehen im Mahnschreiben der Beklagten nach Anlage K 1.

3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zu widerhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, eine irreführende Geschäftspraxis liege weder durch die Geltendmachung der Mahngebühren noch durch die Geltendmachung der Kosten der Halterabfrage vor. Falsch sei, dass Frau ██████████ aus dem Mahnschreiben vom 21.03.2025 als Halterin in Anspruch genommen würde. Für einen verständigen Verbraucher sei aufgrund des Mahnschreibens ersichtlich, dass die Zahlungsverpflichtung den Fahrer treffen würde. Weiter falsch sei, dass die Kosten für die Halterermittlung der Beklagten nicht entstanden seien. Der Beklagten seien Gebühren für die Halterabfrage in Höhe von 4,00 € entstanden.

Weiter entstehe der Beklagten für jede Halterabfrage eine an den hierfür beauftragten externen Dienstleister zu entrichtende Gebühr von 1,85 € und für das Mahnschreiben eine Gebühr in Höhe von 3,50 €. Zu den Mahnkosten führt die Beklagte aus, dass in den Mahnschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen werde, dass sich die zusätzlichen Kosten aus der nicht fristgerechten Zahlung, mithin dem Verzug, ergeben würden. Die geltend gemachten Mahnkosten seien der Beklagten tatsächlich entstanden. Die Beklagte habe die Kosten jeweils in der angegebenen Höhe an den von ihr beauftragten Dienstleister zu zahlen, insbesondere für Porto- und Druckkosten, die bei dem beauftragten Dienstleister anfallen. Auch in dem vorliegenden Fall habe die Beklagte die Kosten in der angegebenen Höhe getragen. Dazu seien diese Kosten ortsüblich und angemessen.

Hinsichtlich des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten der Parteien nebst Anlagen, sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12.11.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

1. Die Klägerin ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG als qualifizierter Verbraucherverband, der in der Liste nach § 4 UKlaG eingetragen ist, aktivlegitimiert.
2. Der Klägerin steht ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte wie tenoriert zu, dies gemäß §§ 8, 3, 5 Abs. 2 Fall 1 UWG.
 - a) Vorab: Der Parkverstoß, begangen am 20.02.2025 mit dem Fahrzeug, welches auf Frau [REDACTED] zugelassen ist, ist zwischen den Parteien unstreitig. Auch ist unstreitig, dass die hieraus sich ergebende Vertragsstrafe in Höhe von 35,00 € nicht bezahlt wurde.
 - b) Soweit die Klägerin der Auffassung ist, aus dem Mahnschreiben vom 21.03.2025 ergebe sich, Frau [REDACTED] schulde als Halterin des Fahrzeugs die geltend gemachten Kosten, was wiederum bereits irreführend sei, ist dem nicht zu folgen.

In der Mahnung gemäß Anl. K1 ist (auszugsweise) ausgeführt:

„Sollten Sie nicht der/die Fahrer/in sein, der/die den o.g. Park- und/oder Benutzungsverstoß begangen hat, so fordern wir Sie hiermit als Halter/in des Fahrzeuges nochmals auf, uns die Personalien

sowie die Anschrift des/der Fahrers/Fahrerin oder des/der möglichen Fahrers/Fahrerin bis spätestens eingehend 02.04.2025 mitzuteilen.“

Hieraus wird für einen Verbraucher deutlich, dass die Beklagte nicht behauptet, dass Frau █ als bloße Halterin des Fahrzeugs zur Zahlung verpflichtet ist. Auch aus keiner anderen Formulierung im Schreiben lässt sich dies herleiten. Die Beklagte kann lediglich die Person des Halters ermitteln; hieraus aufgrund des vorliegenden Schreibens, welches auch, aber nicht nur eine Aufforderung zur Zahlung enthält, herzuleiten, dass die Person des Halters zur Zahlung verpflichtet sei, entspricht nicht dem Wortlaut und auch nicht, wie sich aus den zuvor zitierten Ausführungen ergibt, dem Sinn und Zweck des Schreibens vom 21.03.2025. Einer Verkehrsbefragung bedarf es hierfür nicht.

c) Soweit die Beklagte Kosten für eine Halterermittlung in Höhe von 4,00 € geltend macht, sind diese Angaben als wahr im Sinne von § 5 Abs. 2 Fall 1 UWG anzusehen.

Die Beklagte hat keine Kenntnis von der Person, welche den Parkverstoß begangen hat, die Klägerin lässt dies offen. Die Beklagte hat also einzig durch eine Halterermittlung Kenntnis von der Person des Halters erlangen können.

Die Beklagte hat weiter substantiiert in der Klageerwiderung vom 31.07.2025 ausgeführt, dass ihr (vergünstigte) Gebühren für die Halterabfrage in Höhe von 4,00 € entstanden sind, dies mit Bezugnahme auf die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25.01.2011, dort Position 141.2 der Anlage zu § 1 GebOSt.

Diesem Vortrag ist die Klägerin, die in der Klageschrift vom 09.05.2025 behauptet hat, dass die Halterermittlung vom KBA kostenlos gewährt würde, nachfolgend nicht entgegengetreten.

d) Soweit die Beklagte indes Kosten für eine Halterermittlung in Höhe von mehr als 4,01 € bis zu 5,85 € geltend macht, können diese Angaben nicht als wahr angesehen werden.

aa) Grundsätzlich obliegt die Darlegungs- und Beweislast für eine Irreführung bei einem vom Anspruch vorausgesetzten Nichtbestehen bestimmter Umstände dem Anspruchssteller (BeckOK UWG/Rehart/Ruhl/Isele, 30. Ed. 1.10.2025, UWG § 5 Rn. 257, beck-online). Bei den streitigen Kostenpositionen handelt es sich allerdings um Forderungen, zu denen ausschließlich die Beklagte Kenntnisse hat. Daher kommen vorliegend zu Gunsten der Klägerin Darlegungs- und Beweiserleichterungen zur Anwendung. Dies berücksichtigend hat die Klägerin ihrer Darlegungslast mit der Behauptung, dass der Beklagten keine Kosten einer Halterermittlung in Höhe von 5,85 € und keine Mahnkosten in Höhe von 3,50 € entstanden seien, genügt.

bb) Der Beklagten oblag daraufhin eine prozessuale Erklärungspflicht. Denn wenn die Klägerseite bei Werbebehauptungen der Beklagtenseite außerhalb des Geschehensablaufs steht und keine genauen Kenntnisse der relevanten Tatumstände haben kann, während die Beklagtenseite über diese Kenntnisse verfügt und die erforderliche Aufklärung ohne Weiteres leisten kann, trifft die Beklagtenseite eine prozessuale Erklärungspflicht (MüKoUWG/Ruess, 3. Aufl. 2020, UWG § 5 Rn. 245, beck-online).

Nach Maßgabe dessen ist die Beklagte ihrer Erklärungspflicht nicht hinreichend nachgekommen. Die Beklagte hat sich in ihren Ausführungen darauf beschränkt, vorzutragen, dass für jede Halterabfrage eine Gebühr von 1,85 € und für das Mahnschreiben eine Gebühr in Höhe von 3,50 € begründet wurde, entstanden jeweils bei einem beauftragten externen Dienstleister. Nähere Informationen hierzu hat die Beklagte nicht mitgeteilt. Weder hat die Beklagte den Namen des Dienstleisters mitgeteilt, noch weitere Ausführungen zu der Höhe gemacht und wie sich die in Rechnung gestellten Kosten im Einzelnen aufschlüsseln.

Dieser Vortrag war nicht ausreichend. Die in Rechnung gestellten Kosten für eine Halterabfrage von 1,85 € und für das Mahnschreiben von 3,50 € lassen sich auf dieser Vortragsbasis nicht nachvollziehen. Die Beklagte hätte nicht „sämtliche Details ihrer Geschäftsbeziehungen mit Dritten offen“ legen müssen. Indes hat die Beklagte gar keine Details ihrer Geschäftsbeziehung zu dem Dienstleister offengelegt und auch nicht näher ausgeführt, aus welchen Gründen ihr dies nicht möglich sei.

Soweit die Beklagte zu diesen beiden Positionen Zeugenbeweis angeboten hat, ist dem nicht nachzugehen. Andernfalls würde es sich um Ausforschung handeln. Es wäre Aufgabe der Beklagten gewesen, zu diesen Kostenpositionen substantiiert vorzutragen. Alleine die Behauptung, dass ihr die Kosten aufgrund vertraglicher Beziehungen zu einem (unbenannten) Dienstleister entstanden seien, genügt für den notwendigen Vortrag nicht. Daher waren auf dieser Basis die von der Beklagten benannten Zeugen nicht zu vernehmen.

cc) Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund des festgestellten Verstoßes vermutet. Die Beklagte hat diese nicht in geeigneter Weise ausgeräumt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt ZPO. Grundlage der verhältnismäßigen Teilung war, dass die Klägerin unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 21.03.2025 insgesamt einen Betrag von 9,35 € mit der gegenständlichen Klage gegen die Beklagte geltend gemacht hat. In Höhe von 4,00 € war die Klage unbegründet, so dass die Klägerin in entsprechend prozentualer Höhe die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, im Übrigen die Beklagte.

4. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.
5. Bei Festsetzung des Streitwerts folgt die Kammer den Angaben der Klägerin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

[REDACTED]
Vorsitzender Richter am Landgericht